



VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Stadt Merseburg hat in seiner Sitzung am 15. Februar 2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 62 „Wohnbebauung an der Rheinstraße“ aufzustellen (Beschluss-Nr. 27/21 SR/18). Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt Nr. 7 der Stadt Merseburg, Ausgabe vom 01. März 2018 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden ist mit Schreiben vom 16. Juli 2018 mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden ist mit Schreiben vom 16. Juli 2018 mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan vom 03. August 2018 bis zum 03. September 2018 erfolgt. Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan ist durch Abdruck im Amtsblatt Nr. 24 der Stadt Merseburg, Ausgabe vom 26. Juli 2018 erfolgt. Darüber hinaus konnten die ausliegenden Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auf der Internetseite der Stadt Merseburg eingesehen werden.
- Der Stadtrat der Stadt Merseburg hat am 20. Juli 2018 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 „Wohnbebauung an der Rheinstraße“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. 27/21 SR/18).
- Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden ist mit Schreiben vom 16. Juli 2018 mit dem Entwurf des Bebauungsplanes erfolgt.
- Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgestellt.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten, sind am 16. Juli 2018 im Amtsblatt Nr. 24 der Stadt Merseburg, Ausgabe vom 26. Juli 2018 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 16. Juli 2018 in Kraft getreten.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde vom Stadtrat der Stadt Merseburg am 20. Juli 2018 als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 27/21 SR/18). Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 20. Juli 2018 gebilligt.
- Die Genehmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) ist mit Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde vom 20. Juli 2018, Az. 27/21 SR/18, erteilt worden.
- Der Stadtrat der Stadt Merseburg hat am 20. Juli 2018 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 „Wohnbebauung an der Rheinstraße“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. 27/21 SR/18).
- Der Stadtrat der Stadt Merseburg hat am 20. Juli 2018 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 „Wohnbebauung an der Rheinstraße“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. 27/21 SR/18).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ### 1. FESTSETZUNGEN
- Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- WR Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 0.4 Grundflächenzahl § 16 BauNVO
 - II Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 20 BauNVO
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- o offene Bauweise § 22 BauNVO
 - ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 BauNVO
- Baugrenze § 23 BauNVO
- Verkehrsräume § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
 - Straßenbegrenzungslinie
- Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Grünfläche (öffentlich)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
- Ace1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 - E1 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

- ### 2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
- Hauptversorgungsleitung oberirdisch
 - Hauptversorgungsleitung unterirdisch
 - Hy 4/98 Grundwassermessstelle
- in der Datei: schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (DSBA) erfasste Fläche

3. ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
E 1	2
Grundflächenzahl	Bauweise

- ### 4. SONSTIGE PLANZEICHEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB
 - Bemessungslinie mit Maßangabe in Meter
 - Gebäude
 - Flurstücknummer
 - Flurstücksgrenze
 - Flurstückgrenze (nach Teilung)

PRÄAMBEL

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen ist der zur Zeit gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Merseburg vom 20. Juli 2018 der Bebauungsplan Nr. 62 „Wohnbebauung an der Rheinstraße“ aufgestellt. Dieser besteht aus der Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht und zugehörigen Anlagen. Ersetzt den Bebauungsplan Nr. 62 „Wohnbebauung an der Rheinstraße“ vom 03. August 2018.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Bauzonierungsverordnung (BauZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 132)

Planzeichnungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 53)

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. September 2013

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Der Satzung ist eine Begründung einschließlich Umweltbericht beigefügt.

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ### PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- Art der Baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 6 BauNVO)**
 - Gemäß § 3 BauNVO wird ein Reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO festgesetzt. Zulässige Nutzungen sind die in § 3 Abs. 2 BauNVO genannten Nutzungen (Nr. 1 Wohngebäude, Nr. 2 Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen).
 - Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
 - bedingte Festsetzung (§ 9 Abs. 2 BauGB)
Eine Wohnnutzung ist erst zulässig, wenn der Nachweis der Altlastenfreiheit für das zu bebauende Wohngrundstück erbracht und die Untersuchungsergebnisse durch die zuständige Bodenschutzbehörde bestätigt wurden.
 - Maß der Baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
 - Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gemäß § 19 BauNVO mit 0,4 festgesetzt.
 - Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 23 BauNVO)**
 - Im Plangebiet sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 12 Abs. 6 BauNVO und § 14 Abs. 1 BauNVO Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze nicht zulässig. Die Errichtung von nichtüberdachten Stellplätzen sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 BauNVO zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze sind zulässig.
 - Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 24 und 25 BauGB)**
 - Die Nutzung des Grundwassers wird generell ausgeschlossen. Dies innerhalb des Plangebietes gelegene Grundwassermessstellen dürfen nicht als Hausbrunnen genutzt werden. Die Errichtung von Brunnenanlagen zur Grundwasserentnahme ist unzulässig.
 - Belange des Artenschutzes**
Vor der Durchführung von Bodeneingriffen (inkl. Entfernung der Grasnarbe) sind die betroffenen Flächen auf das Vorkommen von Zaunsechsen zu prüfen. Sollten dabei Tiere der Art nachgewiesen werden, sind diese durch Fang zu sichern und in vorbereitete Ersatzhabitate umzusiedeln. In Vorbereitung der Fangmaßnahme ist das konkrete Eingriffgebiet mit einem geeigneten Reptilenschutzzaun (Folie, kein Netz) auszusäuen. Die betroffenen Flächen sind von Strukturen, die den Tieren Versteckmöglichkeiten bieten können (Reisig, Steinhaufen) zu befreien und ggf. zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. Der Fang kann durch Fallen (Bsp. Eimerfallen) oder als Handfang erfolgen. Die gefangenen Tiere sind in ein vorbereitete Ersatzhabitat (Ace1) umzusiedeln. Fang und Umsiedlung sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Ihre Durchführung ist nur durch einen Fachgutachter zulässig.
 - Ace1** Innerhalb der festgesetzten Maßnahmenfläche sind Zaunsechsenhabitate herzustellen. Es sind insgesamt mindestens 3 Leeseiten- oder Totlochbauten anzulegen. Die Anzahl der Ersatzhabitate ist in Abhängigkeit mit dem Fachgutachter an das Fangergebnis nach V aus 3 anzupassen. Die Habitate bestehen aus Sonnenplätzen, die als vegetationsfreie Zonen zu sichern sind, und Versteckmöglichkeiten, z.B. in Form von Leeseiten-, Totloch- bzw. Reisighaufen sowie Eibagelplätzen, die durch Ausbringen von vegetationsfreien Sandhaufen (Höhe mind. 30 cm) hergestellt werden. Die Habitate sind vor der Fangmaßnahme (V aus 3) herzustellen. Die Habitate sind mindestens einmal jährlich durch Mähen und Entfernen der Gehölze zu pflegen.
- Den Baugrundstücken und den sie erschließenden öffentlichen Verkehrsflächen werden die Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Merseburg, Flur 52, Flurstück 14/4 mit 1.700 m² gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB zugeordnet. Folgende Maßnahmen sind umzusetzen:
 - Waldumbau in einen naturnahen Laubmischwald mit Anlage eines 5,0 x 5,0 m breiten Waldsaums aus heimischen, standortgerechten Sträuchern im Süden und Westen (Wuchshöhe max. 3 - 4 m (Schwarzerdorn, Liguster, Hartnagel Schneeball o.ä.))
 - Anpflanzung von Stieleichen in einer Breite von 3,0 bis 5,0 m an den Waldsaum im Süden eingrenzend
 - Anpflanzung kleinerer heimischer Laubbäume in Gruppen (Eibere, Mehlbeere und Hänbuche, Wildkast) auf verbleibenden Flächen
 - Schutz der Waldumbaufläche durch einen Wildschutzzaun
- Auf jedem Baugrundstück ist mindestens ein einheimischer Laub- oder Obstbaum zu pflanzen. Der Baum muss bei der Anpflanzung folgende Merkmale aufweisen:
 - Laubbäum: Stammumfang 10 - 12 cm
 - Obstbaum: Stammumfang 10 - 12 cm
 - Obstbaum: Stammumfang 10 - 12 cmDie Anpflanzung ist innerhalb von zwei Pflanzperioden nach der Baufertigstellung durchzuführen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgänger Pflanzen sind gleichwertig zu ersetzen.
- Auf der als E1 gekennzeichneten Fläche ist die vorhandene Gehölzstruktur zu erhalten.

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

örtliche Bauvorschrift nach § 85 BauO LSA

- Bei der Errichtung baulicher Anlagen nach § 1 Abs. 1 BauO LSA sind je Baugrundstück mindestens 2 Stellplätze vorzusehen. Die Stellplätze können in Form von Garagen, überdachten oder nichtüberdachten Stellplätzen errichtet werden.

HINWEISE

Altlasten/Altlastenverdacht
Das Plangebiet ist in der Datei: schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (DSBA) des Saalekreises unter der Nummer 10640 als Altlast gem. § 2 Abs. 5 Nr. 2 BBOiSchG registriert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Altlastenfreiheit der jeweiligen parzellierten Grundstücke nachzuweisen ist. Aufgrund von bereits erfolgten Sanierungsmaßnahmen sowie des im Plangebiet vorhandenen heterogenen Untergrundes ist eine Beprobung und Bewertung des gesamten Plangebietes nicht zielführend. Die Beprobung und Bewertung ist einseitig und parzellenspezifisch wie folgt durchzuführen:

- Je Baugrundstück sind ein Schurf (2 m tief) und zwei Remikensammlungen (bis in den gewachsenen Boden) niederzubringen. Diese Aufchlüsse dienen dem Auffinden verfallener Hohlräume und Verengungen der Charakterisierung und Beprobung des Auffüllmaterials und des Bodens sowie der Ermittlung der Aufmächtigkeiten.
- Je Baugrundstück hat eine repräsentative Untersuchung des Auffüllmaterials zu erfolgen. Dazu sind 2 Mischproben nach LAGA M 20 (Parameter Tab. II.1.2-2/3) zu analysieren. Die Ergebnisse bilden die Grundlage zur Deklaration und Auswahl des Entsorgungsganges. Soll das Material am Standort verbleiben, sind die Analysen nach Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV Tab. 1.4 Anhang 2) auszuwerten.
- Der gewachsene Boden ist gemäß BBodSchV an 2 Proben, entnommen aus den obersten 20 cm zu untersuchen (Analyse und Nachweis der Altlastenfreiheit bei Rückbau der Auffüllschicht).
- Hauwerke und Versiegelungen/Bausubstanz sind separat zu beproben und zu deklarieren (LAGA TR 20).
- Probenahme und Analyse sind nach folgenden Regelungen durchzuführen:
 - Gewachsener Boden: BBodSchV auf die Parameter der Tab. 1.4 Anhang 2 zuzüglich MKW, BTEX, LHW und PAH zu analysieren.
 - Deklaration zur Entsorgung (Hauwerke, Auffüllschicht) ist nach LAGA TR 20 (Parameter Tab. II.1.2-2/3) zu erfolgen. Bausubstanz (z.B. Versiegelungen) ist nach LAGA TR 20 (Parameter Tab. II.1.4-1) zu deklarieren.
- Die Untersuchungen sind durch ein sachverständiges Ingenieurbüro durchzuführen und anhand der gelänterten Anlagen Wohnnutzung auszuwerten. Vorab sollte für jeden zu bebauende Fläche (ggf. Zusammenfassung mehrerer Grundstücke) ein Untersuchungskonzept erstellt (Anpassung an Situation vor Ort) und mit der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abgestimmt werden. Die Reduzierung des vorgegebenen Beprobungsrisikos und -umfangs ist vorab durch die zuständige Behörde zu bestätigen.
- Die Ergebnisse, deren Auswertung sowie die konkrete Umsetzung auf den Baugrundstücken (Umgang mit Versiegelung, Auffüllschicht und Hauwerken – Nachweis der Altlastenfreiheit) sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vor Realisierung zur Bestätigung vorzulegen.
- Alle Erdarbeiten sind fachtechnisch durch ein sachverständiges Ingenieurbüro zu begleiten. Die ordnungsgemäße Umsetzung der baulichen Maßnahmen und die fachgerechte Entsorgung von Rückbauabfällen sind zu dokumentieren und der Behörde anzufordern. Es ist Nachweis vorzulegen.

Grundstück ist bei einer Bebauung des Plangebietes folgendes zu beachten:

- Versiegelungen sind zurückzubauen und nachweislich fachgerecht zu entsorgen.
- Hauwerke sind fachgerecht zu entsorgen (Deklaration nach LAGA); bei beabsichtigtem Verbleib auf dem Grundstück hat eine Analyse nach BBodSchV und der Nachweis der Altlastenfreiheit zu erfolgen.
- Das Grundwasser ist im Plangebiet nicht nutzbar.
- Vorhandene Grundwasserpöppel sind zur Überwachung zu erhalten.
- Auf dem Standort ist bei Erdarbeiten ständig mit dem Auffinden von unvorhergesehenen Ablagerungen, verfallenen Kanälen, Gruben oder Bodenkontaminationen zu rechnen.
- Alle Erdarbeiten sind ingenieurtechnisch zu begleiten.

Bergbauaberechtigung
Das Plangebiet befindet sich in der nach § 6 ff Bundesberggesetz (BergG) großräumig erteilten Bergbauaberechtigung Nr. II-A-4-40/92-4/38 Bad Dürrenberg (Kul- und Stensatz einschließlich auftretender Sole (einschließlich auf natürlich auftretende Sole)).

Kampfmittelverdracht
Das Plangebiet von Merseburg ist als Kampfmittelverdrachtfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) eingestuft. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, so sind nach § 2 Abs. 1 der Kampfmittel-GAVO die Arbeiten einzustellen, die Fundstelle zu sichern und die Kreisleitstelle Saalekreis, Tel-Nr. 03461 40 12 50 oder jede Polizeidienststelle anzufragen.

Belange des Artenschutzes
Bei der Umsetzung des Bebauungsplans sind Belange des Artenschutzes zu beachten, um das Eintreten von Verdrachtbeständen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden. Folgende Hinweise werden ergänzend zur Festsetzung 4.2 gegeben:

V aus 1 Gehölzflächen sind nach § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Setzzeit, d. h. von Anfang Oktober bis Ende Februar, zulässig.

V aus 2 Einer Fällung der Baumbestände mit einem Stammdurchmesser über 40 cm ist eine Kontrolle der Höhlenstrukturen auf Fledermaus- und Eremvorkommen unmittelbar voraus zu gehen. Zur Ermittlung des tatsächlichen Bestandes ist eine Nachkontrolle am gefällten Baum erforderlich. Anhand der erhaltenen Hinweise zur Nutzung (auch für höhere Nutzung) ist der Umfang zu leistender Ersatzmaßnahmen zu bestimmen.

Ace1 Innerhalb der festgesetzten Maßnahmenfläche sind Zaunsechsenhabitate herzustellen. Es sind insgesamt mindestens 3 Leeseiten- oder Totlochbauten anzulegen. Die Anzahl der Ersatzhabitate ist in Abhängigkeit mit dem Fachgutachter an das Fangergebnis nach V aus 3 anzupassen. Die Habitate bestehen aus Sonnenplätzen, die als vegetationsfreie Zonen zu sichern sind, und Versteckmöglichkeiten, z.B. in Form von Leeseiten-, Totloch- bzw. Reisighaufen sowie Eibagelplätzen, die durch Ausbringen von vegetationsfreien Sandhaufen (Höhe mind. 30 cm) hergestellt werden. Die Habitate sind vor der Fangmaßnahme (V aus 3) herzustellen. Die Habitate sind mindestens einmal jährlich durch Mähen und Entfernen der Gehölze zu pflegen.

Den Baugrundstücken und den sie erschließenden öffentlichen Verkehrsflächen werden die Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Merseburg, Flur 52, Flurstück 14/4 mit 1.700 m² gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB zugeordnet. Folgende Maßnahmen sind umzusetzen:

- Waldumbau in einen naturnahen Laubmischwald mit Anlage eines 5,0 x 5,0 m breiten Waldsaums aus heimischen, standortgerechten Sträuchern im Süden und Westen (Wuchshöhe max. 3 - 4 m (Schwarzerdorn, Liguster, Hartnagel Schneeball o.ä.))
- Anpflanzung von Stieleichen in einer Breite von 3,0 bis 5,0 m an den Waldsaum im Süden eingrenzend
- Anpflanzung kleinerer heimischer Laubbäume in Gruppen (Eibere, Mehlbeere und Hänbuche, Wildkast) auf verbleibenden Flächen
- Schutz der Waldumbaufläche durch einen Wildschutzzaun

Auf jedem Baugrundstück ist mindestens ein einheimischer Laub- oder Obstbaum zu pflanzen. Der Baum muss bei der Anpflanzung folgende Merkmale aufweisen:

- Laubbäum: Stammumfang 10 - 12 cm
- Obstbaum: Stammumfang 10 - 12 cm
- Obstbaum: Stammumfang 10 - 12 cm

Die Anpflanzung ist innerhalb von zwei Pflanzperioden nach der Baufertigstellung durchzuführen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgänger Pflanzen sind gleichwertig zu ersetzen.

Auf der als E1 gekennzeichneten Fläche ist die vorhandene Gehölzstruktur zu erhalten.

Die Anpflanzung ist innerhalb von zwei Pflanzperioden nach der Baufertigstellung durchzuführen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgänger Pflanzen sind gleichwertig zu ersetzen.

Auf der als E1 gekennzeichneten Fläche ist die vorhandene Gehölzstruktur zu erhalten.

Auf der als E1 gekennzeichneten Fläche ist die vorhandene Gehölzstruktur zu erhalten.

Auf der als E1 gekennzeichneten Fläche ist die vorhandene Gehölzstruktur zu erhalten.

Auf der als E1 gekennzeichneten Fläche ist die vorhandene Gehölzstruktur zu erhalten.

Auf der als E1 gekennzeichneten Fläche ist die vorhandene Gehölzstruktur zu erhalten.

Auf der als E1 gekennzeichneten Fläche ist die vorhandene Gehölzstruktur zu erhalten.

Auf der als E1 gekennzeichneten Fläche ist die vorhandene Gehölzstruktur zu erhalten.

Auf der als E1 gekennzeichneten Fläche ist die vorhandene Gehölzstruktur zu erhalten.

Auf der als E1 gekennzeichneten Fläche ist die vorhandene Gehölzstruktur zu erhalten.

Auf der als E1 gekennzeichneten Fläche ist die vorhandene Gehölzstruktur zu erhalten.

Auf der als E1 gekennzeichneten Fläche ist die vorhandene Gehölzstruktur zu erhalten.

Auf der als E1 gekennzeichneten Fläche ist die vorhandene Gehölzstruktur zu erhalten.

Auf der als E1 gekennzeichneten Fläche ist die vorhandene Gehölzstruktur zu erhalten.

Auf der als E1 gekennzeichneten Fläche ist die vorhandene Gehölzstruktur zu erhalten.